

Aktenzeichen: 9 AZN 512/97
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Beschluß vom 16. September 1997
- 9 AZN 512/97 -

I. Arbeitsgericht
Weiden

Urteil vom 20. März 1995
- 5 Ca 2047/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 14. Januar 1997
- 6 Sa 507/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Abs. 1; BGB § 119

Leitsatz:

Ist in dem anzufechtenden Urteil der Wortlaut einer Gesetzesvorschrift wiedergegeben, so hat damit das Landesarbeitsgericht keinen Rechtssatz aufgestellt, der von divergenzfähigen Entscheidungen abweichen könnte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZN 512/97

6 Sa 507/95 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 16. September 1997 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, den Richter Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Fox und Schodde beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 14. Januar 1997 - 6 Sa 507/95 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

Der Streitwert wird auf 60.226,00 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob der vom Kläger gegen den Beklagten wegen ausstehender Gehaltszahlungen geführte Prozeß durch den vor dem Arbeitsgericht abgeschlossenen Vergleich vom 5. Dezember 1994 beendet worden ist.

Der Kläger war seit 1992 als Musikschulleiter bei dem Beklagten angestellt. Im August 1994 hatte er ausstehende Gehaltsansprüche geltend gemacht. In dem am 5. Dezember 1994 nach der Beweisaufnahme abgeschlossenen Vergleich haben sich die Parteien auf eine Abwicklung des Arbeitsverhältnisses, Zahlung einer Abfindung und Auszahlung von ca. 43.000,00 DM rückständigen Gehalts geeinigt. Am 12. Dezember 1994 hat der Beklagte den Vergleich "insbesondere wegen Irrtums und arglistiger Täuschung" angefochten und die Fortsetzung des Verfahrens beim Arbeitsgericht beantragt.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Rechtsstreit durch den Prozeßvergleich wirksam beendet worden ist. Die Berufung des Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden, ohne die Revision zuzulassen. Hiergegen wendet sich die auf Divergenz gestützte Beschwerde des Beklagten.



II. Die Beschwerde des Beklagten ist zulässig, aber unbegründet. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 72 a Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG) liegen nicht vor. Das anzufechtende Urteil enthält nicht die von der Beschwerde bezeichnete Abweichung von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1960 - 2 AZR 152/60 - (BAGE 9, 319 = AP Nr. 8 zu § 794 ZPO = NJW 1960, 2211).

Das Bundesarbeitsgericht grenzt in der angezogenen Entscheidung den beachtlichen Irrtum gegenüber einem Motivirrtum ab. Sei an die Möglichkeit nicht gedacht worden, daß bereits Zahlungen geleistet sein könnten, müsse diese Lücke in den Vorstellungen ebenso bewertet werden wie ein falsche Vorstellung. Insoweit sei die unbewußte Unkenntnis des wirklichen Sachverhalts wie ein Irrtum zu bewerten. Das anzufechtende Urteil hat in seiner tragenden Begründung keinen davon abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Es hat für seine Prüfung des Anfechtungsgrundes den Wortlaut des § 119 Abs. 1 BGB wiedergegeben ("Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage oder bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde"). In der wörtlichen Wiedergabe einer Gesetzesvorschrift liegt weder das Aufstellen eines eigenen Rechtssatzes, noch kann durch die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts von einem Rechtssatz abgewichen werden, den ein Gericht in Auslegung dieses Gesetzes aufgestellt hat.



Die Beschwerde macht in Wirklichkeit geltend, in dem anzu-
fechtenden Urteil sei der Sachverhalt rechtsfehlerhaft gewürdigt
worden. Diese Rüge kann im Beschwerdeverfahren nicht berücksich-
tigt werden. Sie könnte nur in einem statthaften Revisionsverfah-
ren erhoben werden.

III. Der Beklagte hat die Kosten seiner erfolglosen Beschwerde
nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen. Die Streitwertfestsetzung beruht
auf § 25 Abs. 2 GKG.

Leinemann

Reinecke

Düwell

Schodde

Fox

